

Haus- und Nutzungsordnung für das Generationsübergreifende Bildungszentrum der Gemeinde Kölln-Reisiek



I. Allgemeines und Nutzung

- (1) Das Generationsübergreifende Bildungszentrum ist eine Begegnungsstätte und Serviceeinrichtung der Gemeinde Kölln-Reisiek und damit eine öffentliche Einrichtung, in der schulische, gemeindliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Verbände durchgeführt werden können.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Kölln-Reisiek haben jederzeit Vorrang.
- (3) Die Räume stehen nach Freigabe durch die Bürgermeisterin, ihre Stellvertreter oder ihre Beauftragten für nicht gewerbliche Zwecke folgenden Institutionen zur Verfügung:
 - a) für alle Veranstaltungen der Gemeinde Kölln-Reisiek,
 - b) der Grundschule Kölln-Reisiek,
 - c) für alle Tagungen der Gremien des Amtes Elmshorn-Land,
 - d) für Informationsveranstaltungen von Einrichtungen, in denen die Gemeinde Kölln-Reisiek und das Amt Elmshorn-Land beteiligt oder vertreten sind,
 - e) Kirchen,
 - f) allen Vereinen und Verbänden der Gemeinde Kölln-Reisiek,
 - g) den in der Gemeindevertretung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften,
 - h) der freiwilligen Feuerwehr Kölln-Reisiek,
 - i) allen Veranstaltern, die unter schulischem, gemeindlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Aspekt für die Bürger (nicht gewerblich) Veranstaltungen anbieten.
- (4) Zur Nutzung stehen je nach Vereinbarung folgende Räumlichkeiten inklusive Sanitärräume zur Verfügung:
 - a) Generationenraum (max.30 Personen),
 - b) Küche (nur nach spezieller Einweisung),
 - c) Mensa,
 - d) Werken/ Kunstraum (nur nach Absprache).
- (5) Die Terminvergabe erfolgt bei rechtzeitiger Anmeldung in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung vorrangiger Veranstaltungen.
- (6) Der Bürgermeisterin oder dem Beauftragten der Gemeinde ist vor Durchführung der Veranstaltung der Verantwortliche zu benennen. Des Weiteren sind genaue Angaben über die Art der Veranstaltung zu machen.
- (7) Eine verbindliche Terminreservierung erfolgt frühestens zwölf Monate vor dem Veranstaltungstermin.

II. Pflichten der Nutzer

- (1) Das Rauchen, der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Konsumgütern ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- (2) Die technischen Einrichtungen dürfen nur nach Ansprache und nur durch eingewiesene Personen genutzt werden.
- (3) Während der Nutzungszeit trägt der Nutzer die Verantwortung für das Öffnen und Verschließen des Gebäudes. Der Nutzer erhält für den Zugang zu den Räumlichkeiten die entsprechenden Schlüssel, die nach Beendigung der Nutzung wieder abgegeben werden müssen. Bei regelmäßiger Nutzung kann die Gemeinde nach Unterzeichnung eines „Schlüsselvertrages“ dauerhaft einen Schlüssel ausgeben.
- (4) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer der Veranstaltung keine anderen als die genannten Räume einschließlich der erforderlichen Nebenräume betreten.
- (5) Die Garderobenaufbewahrung und die Haftung für persönliche Gegenstände obliegt den Teilnehmern.
- (6) Stellt der Nutzer Schäden an den Veranstaltungsräumen fest, hat er dies unverzüglich der Bürgermeisterin oder deren Beauftragten anzuzeigen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Nutzer die Räume besenrein zu hinterlassen. Das Geschirr ist zu reinigen und ordnungsgemäß im gereinigten Zustand zurückzustellen. Die Stühle und Tische sind so aufzustellen, wie es auf dem Plan dargestellt ist. Alle mitgebrachten Gegenstände und Lebensmittel sind zu entfernen. Bei Nichtbeachtung wird der Zeitaufwand für die Umräumung oder Reinigung in Rechnung gestellt. Maßgebend ist die Beurteilung des Gemeindebeauftragten.
- (8) Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Nutzer selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (9) Die Heizungsanlage darf nicht verstellt werden.
- (10) Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft nicht durch Lärm oder Gerüche belästigt wird.

III. Nutzungsentgelt

- (1) Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.
- (2) Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Nutzer.

IV. Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht für die Veranstaltung und die Verantwortung für die Räume obliegen dem Nutzer.
- (2) Der Nutzer hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten wird und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder deren Beauftragte üben neben dem Nutzer das Hausrecht über die Veranstaltungsräume gegenüber Dritten aus.

V. Entzug der Nutzungsgenehmigung

Die Genehmigung zur Nutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn:

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Nutzer nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung zu gewährleisten.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gehören, von der Gemeinde für vorrangig angesehen werden.

VI. Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Kölln-Reisiek überlässt dem Nutzer die Räume zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde Kölln-Reisiek von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Kölln-Reisiek, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffs-Ansprüchen.
- (4) Die in Ziffer 2) und 3) geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Kölln-Reisiek, deren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Kölln-Reisiek

als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Kölln-Reisiek fällt.
- (6) Die Gemeinde Kölln-Reisiek übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (7) Im Bedarfsfall sind Schnee und Eis auf den Zuwegungen zu den oben aufgeführten Räumen selbst zu beseitigen.

VII.

Anwendung und In-Kraft-Treten der Haus- und Nutzungsordnung

- (1) Jeder Nutzer unterwirft sich dieser Haus- und Benutzungsordnung und erkennt diese an.
- (2) Die Haus- und Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2021 in Kraft.

Kölln-Reisiek, 1.10.2021

Die Bürgermeisterin

